

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ee035549-7dfc-363e-9b3d-5074826bdc0e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgaskartuschen und ihrer Ausrüstung (TRG 701)
Amtliche Abkürzung	TRG 701
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 701 - Geltungsbereich ⁽¹⁾

1.1 Diese Richtlinie gilt für das Verfahren der Bauartzulassung nach § 22 DruckbehV von

1. Druckgaskartuschen mit einem Rauminhalt (Nettofassungsraum) von mehr als 220 cm³,
2. Halterungen und Entnahmeeinrichtungen für Druckgaskartuschen nach Ziffer 1.

1.2 Es wird hingewiesen auf

1. [TRG 301](#) - Druckgaskartuschen,
2. [TRG 761](#) - Richtlinie für die Prüfung von Druckgaskartuschen ihrer Halterungen und ihrer Entnahmeeinrichtungen durch den Sachverständigen im Bauartzulassungsverfahren.

Fußnoten

⁽¹⁾ [Red. Anm.](#): Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

